

567/A XXII. GP

Eingebracht am 03.03.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Lunacek, Freundinnen und Freunde

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Namensänderungsgesetz, BGBl.Nr. 195/1988 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 25/1995 und betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Personenstandsgesetz, BGBl.Nr. 60/1983 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Namensänderungsgesetz, BGBl.Nr. 195/1988 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 3 Abs. 1 Z 7 Namensänderungsgesetz, BGBl.Nr. 195/1988 ersatzlos zu streichen

Begründung:

Nach § 3 Abs. 1 Z 7 darf die Änderung des Familien- oder Vornamens nicht bewilligt werden, wenn „der beantragte Vorname nicht gebräuchlich ist oder als erster Vorname nicht dem Geschlecht des Antragstellers entspricht“. Unter Geschlecht wird dabei der Eintrag im Geburtenbuch verstanden. Somit können Transgender-Personen ihren ersten Vornamen nur ändern, wenn sie einen geschlechtsneutralen Vornamen wählen oder wenn ihr Geschlechtseintrag aufgrund einer geschlechtsanpassenden Operation geändert wurde. Während es in anderen Ländern wie z.B. in England reicht eine Erklärung abzugeben, dass der Wunsch besteht den Vornamen zu ändern, ist in Österreich ohne eine geschlechtsanpassende Operation der erste Vorname für Transgender-Personen nicht frei wählbar. Es gibt jedoch nicht nur eine Form der Transsexualität, die „automatisch“ zur Einnahme von Hormonen mit nachfolgenden geschlechtsanpassenden Operationen führt, sondern es gibt eine Vielzahl von Transsexualitäten. Viele Transgender-Personen nehmen immer häufiger das Recht

in Anspruch, selbst zu wählen, wie sie ihre individuelle Trans-Identität leben wollen und finden non-operative Lösungen (z.B. Beschränkung auf Einnahme von Hormonen). Diese sogenannten „non-operativen“ Transgender-Personen werden durch § 3 Abs. 1 Z 7 des geltenden Namensänderungsgesetzes diskriminiert und leiden darunter, ihren ersten Vornamen nicht nach freiem Wunsch und ihrem Zielgeschlecht entsprechend wählen zu können.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Justizausschuss vorgeschlagen.